



Öffentliche Bekanntmachung

des **Beschlusses betreffend die Festlegung von**

volatilen Kostenanteilen zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 („VoKaBI Bayern“)

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde („**Regulierungskammer**“) hat von Amts wegen am 11. Dezember 2024 einen Festlegungsbeschluss betreffend volatile Kostenanteile nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 11 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 gegenüber allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer, soweit diese ein Hochspannungsnetz betreiben und in der vierten Regulierungsperiode im Strombereich an der Anreizregulierung teilnehmen, erlassen.

Der vorgenannte Festlegungsbeschluss vom 11. Dezember 2024 2024, Gz. GR-5932a-15/3/4, kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen und heruntergeladen werden:

[Festlegungsbeschluss VoKaBI Bayern](#)

Der Festlegungsbeschluss wird gemäß § 73 Abs. 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Im Bayerischen Ministerialblatt, dem Amtsblatt der Regulierungskammer, werden gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG der verfügende Teil des Festlegungsbeschlusses, die Rechtsmittelbelehrung sowie ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Regulierungskammer

gez. Schneider
Ministerialrat